

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1961

Nummer 20

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
1102		Berichtigung zur Verordnung über die Zuständigkeit des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 188)	209
113	9. 5. 1961	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	209
20303	9. 5. 1961	Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für Beamte des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz in Düsseldorf	211
29	9. 5. 1961	Verordnung über die Bestimmung der Erhebungsstellen nach dem Volkszählungsgesetz 1961	211
311	30. 4. 1961	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen	212

1102

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Zuständigkeit des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten. Vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 188).

Die Gliederungsnummer obiger Verordnung muß an Stelle von 230 richtig heißen 1102.

— GV. NW. 1961 S. 209.

113

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Vom 9. Mai 1961

Auf Grund des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 189) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GS. NW. S. 136) in der Fassung des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), des Zweiten Änderungsgesetzes vom 27. Mai 1959 (GV. NW. S. 105) und des Dritten Änderungsgesetzes vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 189) bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Mai 1961

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

D u f h u e s

Gesetz über die Sonn- und Feiertage

§ 1

Allgemeines

(1) Die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage und die kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Der Feiertagsschutz gilt von Mitternacht bis Mitternacht, soweit im einzelnen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Feiertage

(1) Gesetzliche Feiertage sind:

- a) der 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde,
- b) der 17. Juni als Tag der deutschen Einheit,
- c) folgende staatlich anerkannten Feiertage:
 1. der Neujahrstag,
 2. der Karfreitag,
 3. der Ostermontag,
 4. der Christi-Himmelfahrtstag,
 5. der Pfingstmontag,
 6. der Fronleichnamstag (Donnerstag nach dem Sonntag Trinitatis),
 7. der Allerheiligentag (1. November),

8. der Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),
9. der 1. Weihnachtstag,
10. der 2. Weihnachtstag.

(2) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von Kirchen oder Religionsgemeinschaften außer den unter Absatz 1 genannten Feiertagen begangen werden.

§ 3

Äußeres Verhalten

An den durch dieses Gesetz geschützten Tagen ist jeder zu einem dem Wesen dieser Tage entsprechenden äußeren Verhalten verpflichtet. Insbesondere sind alle geräuschvollen Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

§ 4

Arbeitsverbote

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Verboten sind auch Treib-, Lapp- und Hetzjagden.

§ 5

Ausnahmen von Arbeitsverboten

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind erlaubt:

1. Alle gewerblichen Arbeiten einschließlich des Handelsgewerbes, deren Ausführung an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfalle ausdrücklich zugelassen ist;
2. die Arbeiten der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs, einschließlich der den Bedürfnissen des Verkehrs dienenden Nebenbetriebe und der Hilfseinrichtungen des Verkehrs (z. B. Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Ersatzteillager, Fahrzeugbewachung); Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln sind jedoch nur zugelassen, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich oder nach Ziffer 1 erlaubt sind;
3. unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
 - a) zur Verhütung eines Notstandes oder im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten,
 - b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
 - c) zur Befriedigung dringender häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse;
4. leichtere Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern oder ihren Angehörigen nicht gewerbsmäßig verrichtet werden.

§ 6

Verbotene Veranstaltungen

(1) An Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:

- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen,
- b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, sowie in Räumen mit Schankbetrieb, Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte,
- c) öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird,
- d) größere sportliche und turnerische Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Als Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit den Kirchen festlegen, daß diese Zeit bereits vor 11 Uhr endet.

(2) Soweit Märkte an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Kirche festgelegt; sie darf zwei Stunden nicht überschreiten und muß in der Hauptzeit des Gottesdienstes liegen.

§ 7

Stille Feiertage

(1) Stille Feiertage sind

der Karfreitag,
der Tag der deutschen Einheit (17. Juni),
der Allerheiligentag (1. November),
der Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),
der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent),
der Totensonntag (Sonntag vor dem 1. Advent).

(2) An den stillen Feiertagen sind vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 zugelassenen Ausnahmen von 0 Uhr bis zum nächsten Tag 6 Uhr früh zusätzlich verboten:

- a) alle sportlichen, turnerischen und ähnlichen Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und anderer Pferdeleistungsschauen;
- b) musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art einschließlich Preiskegeln, Preisskat und dergleichen in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb;
- c) der Betrieb von Spielhallen und Wettbüros sowie die gewerbliche Annahme von Wetten;
- d) öffentliche Tanzlustbarkeiten;
- e) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Rundfunkdarbietungen, soweit sie nicht nach Absatz 3 zugelassen sind;
- f) die Durchführung von Verkaufsmessen, gewerblichen Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen.

Am Karfreitag sind zusätzlich auch nicht öffentliche der Unterhaltung dienende Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen verboten.

(3) Zugelassen sind an den stillen Feiertagen:

- a) Veranstaltungen (Theater- und Musikaufführungen, Rundfunkdarbietungen) religiöser oder weisevoller Art oder sonst ernsten Charakters, die dem besonderen Wesen des Feiertags entsprechen;
- b) Vorführungen solcher Filme, die durch den Kultusminister oder die von ihm bestimmte Stelle als zur Aufführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen geeignet anerkannt sind;
- c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt;
- d) Rundfunknachrichten.

Am Karfreitag sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes auch alle nach Buchst. a) bis c) zulässigen Veranstaltungen mit Ausnahme von Rundfunkübertragungen verboten.

(4) Am Tag der deutschen Einheit und am Volkstrauertag sind sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen [Absatz 2 Buchst. a)] und im Zusammenhang mit Pferderennen auch die gewerbsmäßige Annahme von Wetten ab 13 Uhr erlaubt. Bei den Veranstaltungen soll in angemessener Weise auf den Sinn des Tages hingewiesen werden. Aus Anlaß des Tages der deutschen Einheit ist jeweils am 17. Juni nach näherer Weisung des Kultusministers in allen Schulen der Bedeutung des Tages zu gedenken. Fällt der 17. Juni auf einen Sonntag, so finden die Schulfeste am Vortage statt.

§ 8

Sonstige Verbote

(1) In der Karwoche sind auch am Donnerstag und am Samstag alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

(2) Auf den Vorabend des Weihnachtstages finden ab 16 Uhr § 7 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

§ 9

Kirchliche Feiertage

(1) An kirchlichen Feiertagen (§ 2 Abs. 2) haben die Arbeitgeber den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, sofern nicht unaufschiebbare oder im allgemeinen Interesse vorzuziehende Aufgaben zu erledigen sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) Kirchliche Feiertage werden gemäß § 6 Abs. 1 geschützt in den Gemeinden, in denen mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung den Feiertag begehen oder in denen die allgemeine Achtung des Feiertages einer langjährigen Gewohnheit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident.

§ 10

Jüdische Feiertage

(1) An den folgenden jüdischen Feiertagen:

1. am Neujahrsfest (zwei Tage),
2. am Versöhnungstag und am Vorabend dieses Tages ab 18 Uhr

sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstiger der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten:

- a) alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen,
- b) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge.

(2) Die orisübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird durch die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jüdischen Kultusgemeinde festgesetzt.

(3) An den in Absatz 1 genannten jüdischen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Beamten und Arbeitnehmern der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

§ 11

Ausnahmen von den Verboten der §§ 4 und 6

(1) Beim Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten der §§ 4 und 6 durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörden bestimmen sich nach § 7 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 12

Durchführungs- und Ausführungsvorschriften

(1) Zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Rechtsverordnungen erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeits- und Sozialminister sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtags.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeits- und Sozialminister.

— GV. NW. 1961 S. 209.

20303

**Anordnung
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen
für Beamte des Gemeindeunfallversicherungs-
verbandes Rheinprovinz in Düsseldorf**

Vom 9. Mai 1961

Auf Grund des § 92 Absatz 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) werden für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

1. Amtsbezeichnungen für die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes:

Grundamtsbezeichnung nach der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A unter Voransetzung des Wortes „Verwaltungs“-.

2. Amtsbezeichnungen für die Beamten des höheren Dienstes:

Grundamtsbezeichnung nach der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A mit der Maßgabe, daß der Wortbestandteil „Regierungs“- durch „Verwaltungs“- ersetzt wird.

Düsseldorf, den 9. Mai 1961

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1961 S. 211.

29

**Verordnung
über die Bestimmung der Erhebungsstellen
nach dem Volkszählungsgesetz 1961**

Vom 9. Mai 1961

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über eine Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962 (Volkszählungsgesetz 1961) vom 13. April 1961 (BGBl. I S. 437) wird verordnet:

§ 1

Erhebungsstellen für die Volks-, Berufs- und allgemeine Arbeitsstättenzählung (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) sind die Gemeinden. Erhebungsstelle für den Verkehrszensus (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) ist das Statistische Landesamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1961

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

— GV. NW. 1961 S. 211.

311

f

**Verordnung
über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte
für Konkurs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangs-
versteigerungssachen
Vom 30. April 1961**

Auf Grund des § 71 Abs. 3 der Konkursordnung und des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der §§ 28, 29 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Konkursachen werden zugewiesen

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

1. dem Amtsgericht Düsseldorf für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf und Ratingen
2. dem Amtsgericht Duisburg für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Ruhrort und Duisburg-Hamborn
3. dem Amtsgericht Wesel für die Amtsgerichtsbezirke Rees und Wesel
4. dem Amtsgericht Kleve für die Amtsgerichtsbezirke Goch, Kleve und Xanten
5. dem Amtsgericht Krefeld für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld, Krefeld-Uerdingen und Lobberich
6. dem Amtsgericht Erkelenz für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz und Wegberg

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

7. dem Amtsgericht Brilon für die Amtsgerichtsbezirke Bigge, Brilon und Niedermarsberg
8. dem Amtsgericht Menden für die Amtsgerichtsbezirke Valve und Menden
9. dem Amtsgericht Meschede für die Amtsgerichtsbezirke Fredeburg, Meschede und Warstein
10. dem Amtsgericht Soest für die Amtsgerichtsbezirke Soest und Werl
11. dem Amtsgericht Minden für die Amtsgerichtsbezirke Minden und Petershagen
12. dem Amtsgericht Bad Oeynhausen für die Amtsgerichtsbezirke Bad Oeynhausen und Vlotho
13. dem Amtsgericht Lübbecke für die Amtsgerichtsbezirke Lübbecke und Rahden
14. dem Amtsgericht Wiedenbrück für die Amtsgerichtsbezirke Rietberg und Wiedenbrück
15. dem Amtsgericht Bochum für die Amtsgerichtsbezirke Bochum und Bochum-Langendreer
16. dem Amtsgericht Dortmund für die Amtsgerichtsbezirke Dortmund und Dortmund-Hörde
17. dem Amtsgericht Essen für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Essen-Werden
18. dem Amtsgericht Altena für die Amtsgerichtsbezirke Altena und Plettenberg
19. dem Amtsgericht Hagen für die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Hohenlimburg, Schwerte und Wetter
20. dem Amtsgericht Lüdenscheid für die Amtsgerichtsbezirke Lüdenscheid und Meinerzhagen

21. dem Amtsgericht Ahaus für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Gronau und Vreden
22. dem Amtsgericht Beckum für die Amtsgerichtsbezirke Beckum und Oelde
23. dem Amtsgericht Coesfeld für die Amtsgerichtsbezirke Coesfeld und Dülmen
24. dem Amtsgericht Höxter für die Amtsgerichtsbezirke Beverungen, Brakel, Höxter und Steinheim
25. dem Amtsgericht Lippstadt für die Amtsgerichtsbezirke Erwitte, Geseke, Lippstadt und Rüthen
26. dem Amtsgericht Paderborn für die Amtsgerichtsbezirke Büren, Delbrück, Paderborn und Salzkotten
27. dem Amtsgericht Berleburg für die Amtsgerichtsbezirke Berleburg und Laasphe
28. dem Amtsgericht Olpe für die Amtsgerichtsbezirke Attendorn, Grevenbrück und Olpe
29. dem Amtsgericht Siegen für die Amtsgerichtsbezirke Burbach, Hilchenbach, Kirchhundem und Siegen

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

30. dem Amtsgericht Aachen für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Eschweiler, Monschau und Stolberg
31. dem Amtsgericht Geilenkirchen für die Amtsgerichtsbezirke Geilenkirchen und Heinsberg
32. dem Amtsgericht Gemünd für die Amtsgerichtsbezirke Blankenheim und Gemünd
33. dem Amtsgericht Bonn für die Amtsgerichtsbezirke Bonn und Königswinter
34. dem Amtsgericht Euskirchen für die Amtsgerichtsbezirke Euskirchen, Lechenich und Rheinbach
35. dem Amtsgericht Siegburg für die Amtsgerichtsbezirke Eitorf, Hennef und Siegburg.

§ 2

Die Zwangsverwaltungs- und die Zwangsversteigerungssachen werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Bochum für die Amtsgerichtsbezirke Bochum und Bochum-Langendreer
2. dem Amtsgericht Dortmund für die Amtsgerichtsbezirke Dortmund und Dortmund-Hörde
3. dem Amtsgericht Essen für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Essen-Werden
4. dem Amtsgericht Krefeld für die Amtsgerichtsbezirke Krefeld und Krefeld-Uerdingen.

§ 3

Für Verfahren, die am 30. Juni 1961 anhängig sind, bleiben die an diesem Tag zuständigen Amtsgerichte auch weiterhin zuständig. Soweit diese Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 1962 noch nicht abgeschlossen sind, gehen sie mit Wirkung vom 1. Januar 1963 auf die nach den §§ 1 und 2 zuständigen Gerichte über.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1961

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Flehlinghaus

— GV. NW. 1961 S. 212.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.